Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 3. Dezember 1948

Nr. 48

Kreistags- und Bürgermeisterwahlen

Am Sonntag, den 5. 12. 1948, finden in einem Wahlgang die Kreistags- und Bürgermeisterwahlen statt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen für jede der Wahlen besondere Stimmzettel (in verschiedener Farbe), besondere Wahlumschläge und gesonderte Wahlumen benützt werden.

dener Farbe), besondere Wahlumschlage und gesonderte Wahlurnen benützt werden. Die Bürgermeisterwahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Der Kreistag wird bei Vorliegen von mehreren Wahlvorschlägen (in den Wahlbezirken 1 Calw, 4 Stammheim, 7 Altensteig, 8 Wildbad, 10 Birkenfeld) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In den Wahlbezirken mit nur 1 Wahlvorschlag (2 Bad Liebenzell, 3 Altburg, 5 Wildberg, 6 Nagold, 9 Neuenbürg, 11 Herrenalb) findet die Kreistagswahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

Bei den Gemeinderatswahlen am 14. 11. 48 hat sich gezeigt, daß der größte Teil der Wähler sehr gut mit der Wahltechnik vertraut ist. Die Zahl der ungültigen Stimmzettel hat sich gegenüber der Gemeinderatswahl 1945 um über die Hälfte vermindert. In den nachstehenden Ausführungen wird versucht, für die beiden Wahlen noch letzte Hinweise zu geben.

Wann wird gewählt?

Die Abstimmungszeit für Sonntag, den 12. 1948, ist auf 8-17 Uhr festgesetzt. Verschiedene Gemeinden unter 1000 Ein-wohner haben von der Abkürzung der Ab-stimmungszeit Gebrauch gemacht.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt ist jeder Gemeindebürger, der in der Wählerliste der Gemeinderats-wahl vom 14. 11. 1948 eingetragen ist. Die Voraussetzungen der Wahlberechtigung für den 5. 12. 1948 müssen am 14. 11. 1948 vor-

Wie wird gewählt?

- a) Sämtliche 34 Mitglieder des Kreistags werden auf 3 Jahre gewählt. Gewählt wird in 11 Wahlbezirken (10 Bezirke mit 3 Sitzen und 1 Bezirk (Nagold) mit 4 Sitzen).
- In sämtlichen Gemeinden des Kreises und des Landes werden die Bürgermei-ster auf 6 Jahre gewählt.

Wer kann gewählt werden?

- Werkanngewählt werden?

 a) Wählbar in den Kreistag ist, wer im Wahlbezirk die Wählbarkeit für den Gemanderat besitzt.

 aa) In der Verhältniswahl können nur die Wahlbewerber gewählt werden, die auf den amtlich hergestellten Stimmzetteln enthalten sind. Man kann, wenn man sich nicht für eine Liste oder einen unabgeänderten Stimmzettel entscheiden will, kumulieren (1 Bewerber bis zu 3 Stimmen geben) und panaschieren (Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen). Es sind dabei die amtlich hergestellten Stimmzettel aus gelbem Papier zu benützen, andere sind ungültig.
- bem Papier zu benützen, andere sind ungültig.
 Bei der Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheits wahl können die nichtamtlich hergestellten Stimmzettel für den einzigen Wahlvorschlag oder eigene Stimmzettel aus gelbem oder gelblichem Papier verwendet werden. Der Wähler ist an den vorliegenden Wahlvorschlag sicht gebunden und kann andere wählnicht gebunden und kann andere wählbare Personen der Gemeinde auf seinen Stimmzettel setzen.

Einführung in den Wahlvorgan (cc) Der Stimmzettel darf bei der Abgabe Mitglieder des Kreistags im zuständigen Wahlbezirk zu wählen sind (in 10 Wahl-bezirken 3 Sitze und im Wahlbezirk 6 Nagold 4 Sitze).

b) Wählbar als Bürgermeister ist jeder deutsche Staatsangehörige, der am 1. 1. 1948 das 25. Lebensjahr vollendet hat und dem die Wählbarkeit am 5. 12. 1948 nicht aberkannt ist.

Wie wird gewählt?

Wie wird gewählt?

Der Wähler läßt sich bei Betreten des Wahlraums unter Vorzeigen seiner Wählerkarte je einen amtlichen Wahlumschlag für die Kreistagswahl und die Bürgermeisterwahl geben. Den ins Haus zugestellten Stimmzettel bringt der Wähler mit. Außerdem liegen amtlich hergestellte Stimmzettel der Verhältniswahl für den Kreistag im Wahllokal vor. Stimmzettel der Mehrheitswahl für den Kreistag und Bürgermeister können nur vor dem Wahllokal bereit liegen. Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, macht seinen Stimmzettel fertig, sofern er dies nicht schon zu Hause gemacht hat. Er steckt den Stimmzettel in den dafür vorgesehenen Umschlag, der nicht zugeklebt hat. Er steckt den Stimmzettel in den dafür vorgesehenen Umschlag, der nicht zugeklebt oder mit Kennzeichen versehen werden darf. Der gelbe Stimmzettel kommt in den Wahlumschlag "Kreistagswahl", der weiße Stimmzettel in den Wahlumschlag "Bürgermeisterwahl" Mit den Umschlägen begibt sich der Wähler an den Tisch des Abstimmungsvorstandes, läßt seine Abstimmung in der Wählerliste vermerken und steckt den mit schwarzem Aufdruck versehenen Wahlumschlag für die Kreistagswahl persönlich in die für die Kreistagswahl vorgesehene Urne. Den mit rotem Aufdruck versehenen Wahlumschlag für die Bürgermeisterwahl steckt er persönlich in die für meisterwahl steckt er persönlich in die für

die Bürgermeisterwahl vorgesehene Wahl-

wahlberechtigte, die des Schreibens un-kundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu stecken und diesen in die Wahlurne zu werfen, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauens-person bedienen. Nach der Wahlhandlung verläßt der Wähler sofort den Wahlraum.

Beispiele der Stimmenabgabe

a) Kreistagswahlen.
a) Verhältniswahl (in Calw, Stammheim, Altensteig, Wildbad, Birkenfeld).
Im Wahlbezirk 2 Altberg, dem die Gemeinden Altberg, Neuberg, Altdorf, Gemeinden Altberg, Neuberg, Altdorf, Rotenbach und Schrezbach angehören, sind für die Kreistagswahl 4 Wahlvorschläge zugelassen worden. In diesem Wahlbezirk findet, wie in allen Wahlbezirken von 2 und mehreren Wahlvorschlägen die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt Im Verhältnis der Einwohnerzahl des Wahlbezirks zur Einwohnerzahl des Kreises entfallen auf den Wahlbezirk 3 Sitze. Es sind die amtlich hergestellten Stimmzettel aus gelbem Papier zu benützen, andere sind gelbem Papier zu benützen, andere sind ungültig. (Nur einen Stimmzettel verwenden!)

Beispiele: Wahlbezirk 2 Altberg (3 Sitze) Stimmzettel für die Kreistagswahl am 5. 12. 1948

> Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort: CDU

Ungerer Heinrich, Fabrikdirektor,

Bauderer Friedrich, Geschäftsführer,

Altherg . Rohrer Karl, Arbeiter, Neuberg

Ungültige Stimmzettel und ungültige Stimmen

Von Reg.Insp. Bofinger beim Landratsamt Calw

1. Trotz eingehender Aufklärung und ungültigen Stimmzetteln? Die Statistik Einführung in den Wahlvorgang, trotz zeigt rund:

Eürgerversammlungen in einigen Gemeinlan in den wahlvorgang in den Wahlvorgang in den den, in denen die Bürgermeister auf die ge-setzlichen Möglichkeiten der Ausübung des setzlichen Möglichkeiten der Ausubung des Wahlrechts hingewiesen haben, gab es bei den Gemeinderatswahlen am 14. 11. 1948 wieder eine Anzahl ungültiger Stimmzettel und ungültiger Stimmen. Allerdings ist gegenüber den Wahlen von 1946 ein gewaltiger Rückgang zu verzeichnen. Den Wählern ist in der Zwischenzeit die Wahltechnik galänfiger gewarden. Da die Kreisten wahlern ist in der Zwischenzeit die Wahltechnik geläufiger geworden. Da die Kreistagswahl am 5 12. 1948 nach ähnlichen Grundsätzen wie die Gemeinderatswahlen durchgeführt wird, soll hier versucht werden, etwas Aufklärung zu schaffen, damit die ungültigen Wahlstimmen noch mehr abnehmen.

100 Fälle von beleidigenden Bemerkungen auf Wahlumschlägen oder Stimmzetteln, 100 leere Stimmzettel,

250 Stimmzettel, deren Inhalt ganz durch-

strichen war, 100 leere Wahlumschläge.

Diese absichtlich herbeigeführten Ungültigkeiten sind nur so zu verstehen, daß Wähler ihrem Herzen durch Beleidigungen, Bibelsprüche oder sonstige unsachliche Bemerkungen Luft machten Mancher verschaffte sich Genugtung, indem er durch einen ihm nicht genehmen Wahlvorschlag einen dicken Strich zog oder leere Stimmzettel oder leere Wahlumschläge abgab. Diesen Wählern kann gesagt werden, daß es mit dieser nichts geltenden Abstimmung auf keinen Fall besser wird. Wer an der Wahl so destruktiv teilnimmt, soll lieber zu Hause bleiben. Der Alpdruck des Schlagwortes "Wahlrecht ist Wahlpflicht" sollte keinen Wähler mehr an die Wahlurne zwingen; es gibt keinen wohlorganisierten Abschleppdienst mehr zur Aufbringung auch des letzten Wählers. Damit soll nicht gesagt sein, daß ein Wahlberechtigter sich eines seiner wichtigsten Grundrechte ohne Wähler ihrem Herzen durch Beleidigungen, abnehmen.

Im Kreis Calw gab es bei 103 Gemeinden — die in Klammer beigesetzten Zahlen sind die Zahlen von 1946 — 39 925 (45 263)
Abstimmende, 1602 (3506) ungültige Stimmen zettel und 778 (17 782) ungültige Stimmen. Der sehr ins Auge fallende Rückgang der ungültigen Stimmen ist vor allem darauf zurückzuführen, daß viele Abstimmungsvorstände im Jahr 1946 aus den ungültigen Stimmen konstruierten; wo dieser Fehler 1948 wiederholt wurde, ist eine Berichtigung von amtswegen erfolgt.

2. Auf welche Weise kam es nun zu den bestindt dieser nichts geltenden Abstimmung auf keinen Fall besser wird. Wer an der Wahl so destruktiv teilnimmt, soll lieber zu Hause bleiben. Der Alpdruck des Schlagwortes "Wahlrecht ist Wahlpflicht" sollte keinen Wähler mehr an die Wahlurne zwingen; es gibt keinen wohlorganisierten Abschleppdienst mehr zur Aufbringung auch des letzten Wählers. Damit soll nicht gesagt sein, daß ein Wahlberechtigter sich eines seiner wichtigsten Grundrechte ohne weiteres begibt. Seit der Rückgabe des weiteres begibt. Sei

Erläuterung: jeder Bewerber eine Stimme.

Burkle Anton, Burgermeister, Althorg Baier Gustav, Schreinermstr., Althory Link Wilhelm Koufmann, Schrezbach Alt Karl, Fubrikarbeiter, Rater 3 Wimmer Egon, Angestelltor, Newley

Erläuterung: Der Wähler hat dem Bewerber Link 3 Stimmen gegeben und dafür die anderen gestrichen (Beisniel für Kumulieren). Hätte der Wähler die Sreichung der anderen Bewerber unterlassen, so wären diese, nachdem aus dem Willen des Wählers einwandfrei eine Stimmenhäufung auf den Bewerber Link hervorgeht, bei der Stimmenzählung sowieso gestrichen worden.

Wahlvorschlag Nr 3 Kennwort: DVP

Ottmar Paul, F. C. Althory
Mast Heinrich, Prokurist, Schrezbach
Frey Karl, Bürgerreieter, C.
Beck Fritz, Kohlenhändler, Rotenbach Bürkle Anton, Bürgermeister, Aliberg,

Erläuterung: Der Wähler hat den Bewerber Bürkle vom Wahlvorschlag Nr. 2 übernommen und dafür die Bewerber Ott-mar und Frey gestrichen (Beispiel für pa-naschieren). Hätte der Wähler eine Streichung der Bewerber Ottmar und Frey unterlassen, so wären die gedruckten Namen in der Reihenfolge von hinten — Beck und Frey — bis zur zulässigen Stimmenzahl von 3 gestrichen worden.

Wahlvorschlag 4 Kennwort: KPD

Kurs Hermann, A-autolitar Long Karl, Arbeiter, Roter Marier Cita, Mechanister, All Fire her Josef, Postschaffner, Schres Eublor Hermann, Schneidermeister, Althorg Bauderer Friedrich, Geschäftsführer, Aliberg

äuterung: Der Stimmzettel unverändert abgegeben. Es erhält Bewerber eine Stimme.

Wahlvorschlag Nr. 2
Kennwort: SPD

Gürkle Anten, Bürgermeister, Altherg Link Wilhelm Keulmann, Schrezbach Alt Kärl, Fabrikarbeiter, Reiser Wilmann, Schrezbach Wilmaner Egon, Angesfullter, Neul.

Wilmaner Egon, Angesfullter, Neul.

Wilmaner Egon, Angesfullter, Neul.

Wilmaner Egon, Angesfullter, Neul.

Wilmaner Egon, Angesfullter, Neul. von 3 sowieso gestrichen worden.

bb) Mehrheitswahl (in Bad Lieben-zell, Altburg, Wildberg, Nagold, Neuen-bürg, Herrenalb).

Im Wahlbezirk 3 Rommelsbach, bestellend aus den Gemeinden Rommels-bach, Andersbach, Bierenberg und Zwebach, Andersbach, Bierenberg und Zwerenbach, ist nur 1 Wahlvorschlag eingegangen. Die Wahl erfolgt deshalb,
wie in allen Wahlbezirken mit einem
einzigen Wahlvorschlag, nach den
Grundsätzen der Mehrheitswahl. Der
Wähler ist en den vorliegen en Wahlvorschlag nicht gebunden Bei Nichtbenutzung des nichtamtlich hergestellten gelben Stimmzettels für den einzigen Wahlvorschlag sind einene Stimmzettel aus gelbem oder gelblichem Papier zu verwenden. Andere sind ungültig. Kumulieren (Stimmenhänfen) gibt
es bei der Mehrheitswahl nicht. es bei der Mehrheitswahl nicht.

Wahlbezirk 3 Rommelsbach . (3 Sitze)

Stimmzettel

für die Kreistagswahl am 5. 12. 1948

Kennwort: Gemeindewahlvorschlag Kessler Gottlieb, Geschäftsführer, Rommels bach

Meurer Gustav, Bürgermstr., Rommelsbach Groll Fridolin. Bürgermeister, Andersbach Ast Wilhelm, Goldschmied, Bierenberg Müller Heinr., Bürgermeister, Zwerenbach

Erläuterung: Der Wähler hat den vorliegenden, nichtamtlichen Stimmzettel des einzigen Wahlvorschlags unverändert abgegeben. Damit gelten die im Wahlbezirk möglichen 3 Stimmen für die ersten drei Bewerber Kessler, Meurer und Groll.

Gemeindebürger auf das Recht, die Organe wählten nicht unzweifelhaft zu erkennen seiner Gemeinde und seines Kreises selbst waren wählen zu können, nicht verzichten.

Außer diesen absichtlich ungültig ge-machten Stimmzetteln gibt es rund 1000 Fälle, in denen ein Wähler mehrere, nicht gleichlautende Stimmzettel in einen I'mschlag gesteckt hat Zur Gültigkeit darf in einen Umschlag nur ein oder mehrere gleichlautende Stimmzettel gesteckt werden. Ungültigkeit liegt vor, wenn mehrere unvleiche Stimmzettel abgegeben werden, auch wenn die darauf abgegebenen Stimmen die Sitzzahl nicht übersteigen. Sobald ein Stimmzettel ungültig ist gibt en die sein stimmzettel ungültig ist gibt en der ein Stimmzette! ungültig ist, gibt es darauf keine einzige gültige Stimme. Eine gültige Möglichkeit bei der Abgabe mehrerer ungleicher Stimmzettel gibt es nur wenn die Nummern und die Kennworte der Wahlvorschläge auf allen Stimmzetteln gestrichen sind (Stimmzettel ohne Kennwort) oder dieser Kopf nur auf einem Stimmzettel stehen gelassen wurde. Auf diesen mehreren Stimmzetteln dürfen dann höchstens soviele Stimmen enthalten sein als Sitze zu vergeben sind Da die Fehlerquelle der mehreren ungleichen Stimmzettel in einem Wahlumschlag weitaus die größte ist, wird empfohlen, nur einen Stimmzettel in einen Wahlumschlag zu stecken und zu-treffendenfalls zur auf diesem einen Stimm-zettel die Kunst des Panaschierens und Kumulierens auszuüben.

Ferner gab es noch rund 50 ungültige gültig, sofern wenigstens Stimmzettel, weil auf ihnen sämtliche Ge- Stimme darauf enthalten ist.

3. Die ungültigen Stimmen entstanden hauptsächlich dadurch, daß bei der Mehrhauptsächlich dadurch, daß bei der Mehrheitswahl (in Gemeinden mit einem oder keinem Wahlvorschlag) Personen auf die Stimmzettel geschrieben wurden, die nicht unzweifelhaft zu erkennen waren. Es war für einen Abstimmungsvorstand unmöglich, z. B. für einen Karl Müller eine Stimme zu buchen, wehn es mehrere Karl Müller in der Gemeinde gibt und jede weitere Bezeichnung auf dem Stimmzettel fehlte. Die Namen von nicht wählbaten Personen sind zeichnung auf dem Stimmzettel fehlte. Die Namen von nicht wählbaten Personen sind gültige Stimmen, solche Personen werden zutreffendenfalls bei der Sitzverteilung übergangen. Bei der Verhältniswahl (in Gemeinden mit zwei und mehr Wahlvorschlägen) entstand ein Teil ungültiger Stimmen dadurch, daß Personen auf die Stimmzettel gesetzt wurden, die gar nicht auf den anderen Wahlvorschlägen enthalten waren.

Wenn ein Stimmzettel mehr Namen enthält als Sitze zu besetzen sind, so gelten die Mehrstimmen nicht als ungültig, sondie Mehrstimmen nicht als ungültig, son-dern werden bei der Auszählung nicht be-rücksichtigt und gestrichen. Wenn ein Wähler weniger Stimmen abgibt als Sitze zu besetzen sind, so gibt es ebenfalls keine ungültigen Stimmen, sondern nur Fehl-stimmen

Ein Stimmzettel, auf dem sich ein oder mehrere unrültige Stimmen befinden, ist rültig, sofern wenirstens eine gültige

Wahlbezirk 3 Rcmmelsbach (S Sitze)

Stimmzettel für die Kreistagswahl am 5. 12. 1948 Kennwort: Gemeindewahlvorschlag

Kessler Gottlieb, Geschäftsführer, Rommels-

Mourer Gustav, Burgormoister, Rommels-bach

Groll, Fridolin, Bürgermeister, Andersbach Ast Wilhelm, Goldschmied, Bierenberg Müller Heinr., Bürgermeister, Zwerenbech Karl Bauer, Fabrikant, Kommelsbach

Erläuterung: Der Wähler hat auf dem vorliegenden nichtamtlichen Stimmzettel die Bewerber Meurer, Ast und Müller gestrichen und den im Wahlbezirk wählbaren Karl Bauer auf den Stimmzettel gesetzt. Hätte der Wähler von sich aus keine Streichung der Bewerber Meurer, Ast und Müller vorgenommen, so wären von Amts wegen die gedruckten Namen der Bewerber in der Reihenfolge von hinten gestrichen worden, so doß dann die 3 Stimmen Keßler, Meurer und Bauer erhalten hätten. Erläuterung: Der Wähler hat auf Meurer und Bauer erhalten hätten.

b) Bürgermeisterwähl.

Bei der Bürgermeisterwahl.

Bei der Bürgermeisterwahl wird mit nichtamtlich hergestellten weißen Stimmzetteln abgestimmt. Der Wähler kann auch eigene Stimmzettel aus weißem Papier mitbringen Bei Stimmenabgabe darf nur 1 Bewerber auf einem Stimmzettel stehen.

Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl Eugen Richtig, Bauer, Hauptstr. 36

Der Wähler hat den neutralen, nichtamt-lich hergestellten Stimmzettel benützt und darauf den wählbaren Eugen Richtig, Bauer, Hauptstr. 36 gesetzt.

Stadt Rottenberg

Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl am 5. 12. 1948 Fürhtig Karl, Bürgermeister, Lei Vors Fleißig Emil, Kaufmann, Mandin Wichtig Gottlieb, Behördenangesteilter, Rottenberg.

Der Wähler hat den von der Gemeinde hergestellten, nichtamtlichen Einheitsstimm-zettel benützt und sich für den Bewerber Wichtig entschieden. Der Wähler ist an die wichtig entschieden. Der Wähler ist an die euf dem Einheitsstimmzettel enthaltenen Namen nicht gebunden. Er kann andere wählbare Personen daraufsetzen oder einem Bewerber auf einem eigenen Stimmzettel aus weißem oder weißlichem Papier seine Stimme geben Stimme geben.

Neuwahlen.

Kreistagswahl.
Wenn in 1 Wahlbezirk (nicht in einer einzelnen Gemeinde) weniger als 25 v H. der Wahlberechtigten abgestimmt haben, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

b) Bürgermeisterwahl.

Wenn weniger als 25 v. H. der Wahlberechtigten einer Gemeinde abgestimmt haben, so muß eine Neuwahl vorgenommen werden.

Bürgermeisternach wahlen.

Als Bürgermeister gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Stimmenzahl erhalten, so findet am Sonntag, den 19. 12. 48. eine zweite Wahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt diese Wahl Stimmengleichbeit so entscheidet das Los heit, so entscheidet das Los.

Landratsamt.

Herausgeber: Landrassam Calw Verwaltung a Anzeigen-annahme: Landrassamt Calw. Ab. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger sche Buchdruckerei in Calw.

Isbach

12, 1948 schlag , Rommels-

Rommels-

Andershach nberg ach

r hat auf ind Müller irk wählzettel geaus keine , Ast und von Amts Bewerber gestrichen n Keßler,

wird mit n Stimmann auch apier mit-nur 1 Behen.

nichtamt-Richtig,

12, 1948

iller.

demeinde tsstimm-Bewerber st an die haltenen andere er einem nmzettel er seine

in einer 25 v H. t haben, n.

wahl-estimmt

len. er mehr en Stim-er diese Sonn-nl statt, eit entngleich-

a m t.

Anzeigen-Calw.

Rechtsstellung des Bürgermeisters in Württemberg-Hohenzollern

1. Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt durch die Gemeindebürger in allgemeiner Wahl auf 6 Jahre (§ 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung). Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten, so findet spätestens am 15 Tag nach der Wahl eine zweite Wahl (Nachwahl) statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet Ergibt diese Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los (§ 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Die Wahl wird von amtswegen auf ihre Gültigkeit geprü't, dagegen bedarf der Gewählte keiner Bestätigung einer staatlichen Stelle. 1. Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt wählte keine lichen Stelle.

lichen Stelle.

2. Wählbar sind nach § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung von Ziff 1b des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 11 10. 1918, Reg Bl. S 129. deutsche Staatsangehörige, die spätestens am 1. Januar des Wahljahres das 25 Lebensjahr vollendet haben. Die bisherige Beschränkung in der Auswahl der Bewerber auf Personen, die das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen, ist also wergefallen Bei den am 5. Dez 1948 in allen Gemeinden in Württemberg Hohenzollern stattfindenden Bürgermeisterneuwahlen können also auch wieder auswärtige Bewerber gewählt auch wieder auswärtige Bewerber gewählt werden.

werden.

Eine öffertliche Ausschreibung der Bürgermeisterstellen zur Bewerbung ist nicht vorgeschrieben, die Bewerbungen sind weder an eine Form noch an eine Ausschlußfrist gebunden, es kann vielmehr jeder Wählbere ohne Rücksicht auf etwa vorliegende Bewerbungen gewählt werden Die Wählbarkeit des Gewählten, die am Wahltag vorliegen muß, wird nach der Wahl geprüft.

Wahltag vorliegen muß, wird nach der Wahl geprüft.
Fachliche Voraussetzungen für das Amt des Bürgermeisters sind nicht vorgeschrieben. Wird jedoch in Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern ein Bürgermeister ohne bestimmte fachliche Ausbildung gewählt, so ist die Gemeinde zur Anstellung eines leitenden Fachbeamten (eines Gemeindermtmanns) verpflichtet (§ 51 der Gemeinderdnung). Gemeindeordnung).

Gemeindeordnung).

3. Nicht wählbar sind, abresehen von den allremeinen Ansschließungs- und Behinderungsgründen Personen, denen im politischen Säuberungsverfahren die Wählbarkeit aberkannt wurde, für die Douer dieser Aberkennung, das gleiche gilt für Personen, über deren nolitische Säuberung noch nicht rechtskräftig entschieden ist, die aber nach Art. 4. 5. 6 und 7 der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 25 Anril 1947 (Amtsbl S 639) als Hauntschuldige Belastete, Minderbelastete oder nicht unter die Amnestiebestimmungen fallende Mitläufer gelten In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sind außerdem Mitläufer i S. des Art 7 der vorgenannten Pechtsanordnung auch wenn sie amnestiert sind, nicht wählbar (Art. 5 Abs. 2 d. Kommunalwahlgesetzes 1948). Soweit eine rechtskräftige Säuberungsentscheidung nicht vorliegt, entscheidet über das Zutreffen dieser Voransschungen der Kreisuntersnehungsausschuß, bei Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern ein beim Staatskommissariat für die pol. Säuberung in Tübingen-Lustnau zu bildender Prüfungsausschuß (Art. 5 Abs. 1 und 3 des Kommunalwahlgesetzes 1948. Reg Bl. S 127). Bewerber, die nicht in Württemberg-Hohenzollern politisch gesäubert sind, müssen spätestens bis zum Wahltag die Anerkennung ihrer politischen Säuberungsentscheidung durch das Staatskommissariat für die pol Säuberung in Tübingen-Lustnau herbeigeführt haben

4. Das Amt des Bürgermeisters ist nach

4. Das Amt des Bürgermeisters ist nach § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung in allen Gemeinden ehrenamtlich. Es ist unvereinbar mit einer anderen Anstellung oder Be-

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 10. Dezember 1948 können bezogen werden:

Brot (W = Weißbret, S = Schwarzbrot):

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normai- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisc		
		Absonnitte					
0- 3 J.	500 W	1 1	201	301	601		
0- 3 J.	1000 S	2	202	302	602		
3- 6 J.	500 W	1	201	301	601		
3_ 6 J.	1000 S	2	202	302	602		
3— 6 J.	500 S	3	203	303	603		
6—10 J.	500 W	Kleinabschnitte					
6—10 J.	je 1000 S	1, 2	201, 202	301, 302	601, 602		
6—10 J.	500 S	3	203	303	603		
10-20 J.	500 W	ALERSON DIVINI	Kleinabschnitte				
10-20 J.	je 1000 S	1-3	201-203	301-303	601-603		
über 20 J.	500 W	Kleinabschnitte					
über 20 J.	je 1000 S	1, 2	201, 202	301, 302	601, 602		
über 20 J.	500 S	3	203	803	. 603		

Schwerarbeiter 1 Kategorie Schwerarbeiter 2. Kategorie

Schwerarbeiter 3 Kategorie Werdende und stillende Mütter 250 g auf Abschnitt 151 500 g auf Abschnitt 251 und 250 g auf Abschnitt 252

1000 g auf Abschnitt 351 und 250 g auf Abschnitt 352 * 500 g auf Abschnitt 903

Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normai- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
		Absonnitte			
0— 3 J.	50	11	211	111	511
3-10 J.	je 50	11, 12	211, 212	111, 112	511, 512
10-20 J.	je 50	11-13	211-213	111-113	511-113
iber 20 J.	je 50	11, 12	211, 212	111, 112	511, 512

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1 Kategorie Schwerarbeiter 2 Kategorie Schwerarbeiter 3. Kategorie

50 g auf Abschnitt 155 50 g auf Abschnitt 255—258 50 g auf Abschnitt 355—357 und 100 g auf Abschnitt 358 50 g auf Abschnitt 905

Werdende und stillende Mütter

Vollmileh: Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, den 29. November 1948

Kreisernährungsamt

5. Der Bürgermeister erhält keine Besollung nach den für hauptamtliche Beamte
geltenden Grundsätzen, sondern eine pauschale Entschädigung für den Aufwand an
Zeit, für entgangenen Arbeitsverdienst, für
seine Auslagen und für das Haftungsrisiko
nach den vom Inneuministerium neu aufrestellten Richtlinien (§ 24 Abs 1 der GO.).
Die Entschädigung wird vom Gemeinderat
mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde
festresetzt sie kann innerhalb der vorfestgesetzt, sie kann innerhalb der vor-

Kaffee-Ersatz für Monat November

Normalverbraucher und Gemeinschafts-verpflegte über 6 Jahre erhalten im Monat November

125 g Kaffee-Ersatz auf Abschnitt 33 der November-Lebensmittelkarten Ferner erhalten Schwerarbeiter der 3 Ka-

100 g Kaffee Ersatz auf Abschnitt IX der Zulagekarte November 1943 Der Bezug der Ware kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Calw, den 29. November 1948 Kreisernährungsamt.

schäftigung bei der Gemeinde, sei es als gesehenen Rahmensätze so bemessen wer-Beamter, Angestellter oder Arbeiter 5. Der Bürgermeister erhält keine Besol-lung rach der für haben Für fachden, daß vollteschaftigte Burgermeister ein ausreichendes Auskommen haben Für fach-männisch vorgebildete Bürgermeister kann die Entschädigung bis zur Höhe der Dienst-bezüge festgesetzt werden, die der Bürger-meister bei Anwendbarkeit von Art. 2 des 2 Teils des Ottsvorstehergesetzes vom 28. 6. 1933. Reg Bl S 273. erhalten würde.

In Gemeinden von mehr als 5000 Einwoh-nern und in allen Kreisstädten kann außernern und in allen Kreisstädten kann außerdem noch eine Repräsentationsentschädirung gewährt werden. Von der allgemeinen Entschädigung und der Repräsentationsentschädigung bleiben im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Abgeltung des steuerlich anzuerkernenden Dienstaufwandes 25 v H., jedenfalls aber 50 DM im Monat, lohnsteuerfrei.

lohnsteuerfrei.

6. Der Bürgermeister hat als Ehrenbeamter grundsätzlich keine Versorgungsrechte Hiervon gilt jedoch folgende Ausnahme: Durch § 2 der Rechtsanordnung über die Versorgung der Körperschaftsbeamten vom 28. 1 1947 (Amtsblatt des Staatssekretariats S. 512) sind den vollbeschäftigten ehrenantlichen Bürgermeistern in Abweichung von § 149 Abs. 2 und § 81 Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Beamten-§ 81 Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Beamten-

gesetzes versorgungsrechte nach Abschn. gesetzes Versorgungsrechte nach Abschn. VIII des Deutschen Beamen esetzes eingeräumt worden, soweit sie vor ihrer ehrenamtlichen Bestellung im öffentlichen Dienst versorgungsberechtigt angestellt waren, dabei sind vorübergehende Unterbrechungen der Verwendung im öffentlichen Dienst ohne Einfluß. Rubegehaltsfähig bleiben die bisherigen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, die Dienstzeit als ehrenamtlicher Bürgermeister wird der versorgungsberechtigten Dienstzeit zugeversorgungsberechtigten Dienstzeit zuge-

rechnet.

Bürgermeister, die nach vorstehenden Ausführungen keine Versorgungsrechte erhalten, sind insoweit versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung und zum Landesstock für Arbeitseinsatz, als die Entschädigung monatlich 150 DM übersteict (RdErl. d. fr. RuPrMdI. vom 31. 3. 1937, RMBliv. S. 526, und § 19 der 2. Lohnabzugs-VO. vom 24. 4. 1942, RGBl. I S. 252). Versicherungspflicht in der Kranken- und Invalidenversicherung besteht nicht. lidenversicherung besteht nicht.

Innenministerium.

Plakate und Flugblätter

Plakate und Flugblätter
Die Texte von Plakaten und Flugblättern
müssen mindestens 2 Werktage vor der
Veröffentlichung bei der Militärregierung
vorliegen. Falls innerhalb dieser Frist
keine Beanstandungen gemacht werden, bedeutet dies, daß die Militärregierung mit
der Veröffentlichung einverstanden ist.
Diese Erleichterung gilt besonders für
Wahlplakate und Wahlflugblätter. Der
Druck anderer Texte bedarf weiterhin der
vorherigen Genehmigung der Militärregierung.

rung.

Die Verteilung von gedruckten und nach den vorgenannten Bostimmungen nicht beanstandeten Flugblättern auf den Straßen Landratsamt. Landratsamt.

Maul- und Klauenseuche

Maul- und Klauenseuche
Nach dem Verbot der Abhaltung von
Nutzviehmärkten ist festgestellt worden,
daß auswärtige Viehhändler vermehrt die
landwirtschaftlichen Gehöfte aufsuchen.
Die Gefahr der Ein- und Verschleppung der
Maul- und Klauenseuche durch solche
Händler ist groß. Die Tierbesitzer werden
daher erneut und dringend ermahnt, ihre
Gehöfte unter keinen Umständen durch
solche Viehaufkäufer betreten zu lassen.
Calw den 25 November 1948

Calw, den 25. November 1948

Landratsamt.

Wasehmittelversorgung

Für die Monate Oktober-November 1948

Für die Monate Oktober-November 1948
erhalten alle Personen

2 Stück Schwimmseife und
2 Normalpakete Weschpulver auf den
Abschnitt I und II/November
Kinder bis zu 3 Jahren erhalten zusätzlich:
2 Stück Feinselfe und
2 Normalpakete Waschpulver auf den
Abschnitt III und IV/November.
Die Ausgabe in den Einzelhendelsgeschäften erfolgt nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter. meisterämter.

Kreiswirtschaftsamt.

Knochensamme'aktion - Seifenprämie

Seit einigen Monaten kommt die volle Robstoffausbeute aus den Sammelknochen der deutschen Wirtschaft zugute. Es besteht daher nunmehr die Möglichheit, zur Hebung der Sammeltätigkeit die Seifenprämie zu

Ab sofort wird statt für 5 kg schon für 3 kg Sammelknochen mit Hilfe der ents re-chenden Menge Prämienmarken 1 Stück Kernseife abgegeben. Das Frischgewicht Kernseife abgegeben. Das Frischgewicht der Kernseife wird von 60 auf 66 g erhöht und der Fettsäuregehalt verbessert Die Seifenprämie in Form von HF-Seife (1 kg Knochen = 1 Stück HF-Seife) bleibt wie bisher bestehen

Calw, den 22. November 1948.

Steuertermine im Monat Dezember 1918

Bis zum 10. Dezember 1948 werden folgende Steuern zur Zahlung fällig:
Einkommensteuer: Abschlagszahlung in Höhe von einem Drittel der Vorauszahlung, die sich für den Zeitraum vom Stichtag der Währungsreform bis zum 30. September errechnet.
Umsatzsteuer: Vorauszahlung für den Monat November unter Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.
Gewerbesteuer: Vorauszahlung in der durch besondere Mitteilung bekanntgegebenen Höhe, Ist eine besondere Mitteilung nicht ergangen, so beträgt die Vorauszahlung ein Zwölftel der zuletzt in Reichsmark festgesetzten Jahressteuerschuld.
Beförderungssteuer: Für den Monat Novem-

Beförderungssteuer: Für den Monat November 1948

ber 1948.
Lohnsteuer: Spätestens am 5. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer vom Arbeitgeber an die Finanzkasse abzuführen. Die Lohnsteueranmeldung für den Monat November ist bis zum 5. Dezember beim Finanzamt einzureichen.

Rei verspäteter Entrichtung sind 5%.

beim Finanzamt einzureichen.
Bei verspäteter Entrichtung sind 5%
Säumniszuschlag verwirkt.
Es wird wiederholt gebeten, bei allen Einzahlungen und Überweisungen die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitabschnitt, für den die Zahlung erfolgt, anzugehen

Treibstoffbewirtschaftung

Treibstoffbewirtschaftung
Die Anträge auf Treibstoffzuteilung für
das 1. Vierteljahr 1949 sind bis spätestens
10. Dezember 1948 beim Kreiswirtschaftsamt, Treibstoffausgabestelle Calw,
Schloßberg 3, einzureichen Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, da die Treibstoffzuteilung nur einmal im Vierteljahr erfolgt.
Antragsformulare sind bei den Bürgermeisterämtern erhältlich.

Aufruf von Tabakwaren

Zur Tabakwerenbelieferung durch die Verkaufsgeschäfte werden hiermit freige-

a) von der M-Paucherkarte für Novem-

Nr. 31 und 32 b) von der F-Raucherkarte für Novem-

ber XI.

Die Mengen, die auf die einzelnen Abschnitte abgegeben werden dürfen, sind dieselben wie bei den früheren Aufrufen und zwar 20 Zigeretten oder auf 2 Abschnitte 1 Pkt. mit 40 g Fein- oder Krüllschnittabak. Zigarren, Zigarillos und Kautabak sind ohne Abschnitte abzugeben.

Gleichzeitig wird hemerkt, daß der Abschnitt Nr. 33 der M-Raucherkarte voraussichtlich für den Aufruf von Rasierseife benütigt wird und daher gut aufzubewahren ist.

Die Tabakwarenverkoufsgeschäfte wer

Die Tabakwarenverkoufsgeschäfte werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Zigaretten und Tabak m.W. vom 8. 11. 1948 an nur gegen Raucherkarten-Abschnitte abgegeben werden dürfen. Die Freizabe für den Monat Dezember wird gemäß Weisung des Landeswirtschaftzamts nur auf Grund der von den Einzelhandelsgeschäften über den Großhändler bis 30. November einzureichenden Markenschrechnungen zugeteilt, sodaß der Einzelabrechnungen zugeteilt, sodaß der Einzel-händler nur gemäß seiner rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Abrechnung wieder Ware erhält.

Kreiswirtschaftsamt.

Prioritätstabakwaren auch für den Monat Oktober 1948

cernseife wird von 60 auf 66 g erhöht der Fettsäuregehalt verbessert Die aprämie in Form von HF-Seife (1 kg hen = 1 Stück HF-Seife) bleibt wie restehen w, den 22. November 1948.

Kreiswirtschaftsamt Calw.

Sammelaktion:

In Wald und Feld liegt noch viel Geld!

Sammelt: Brombeer-Ranken (solange noch die Blätter grün sind), Wacholderbeeren, Schlehen! Kreiswirtschaftsamt

für den Monat Oktober sofort, spätestens bis 8. Dezember 1948 über das Arbeitsamt beim Kreiswirtschaftsamt einzureichen.

Kreiswirtschaftsamt.

Arbeitsschahe für Industriebetriebe

Die Industriebetriebe des Kreises Calw werden aufgefordert, den dringendsten Be-darf an Arbeitsschuhen für Männer und Frauen sofort der Nebenstelle Calw der Industrie- und Handelskammer Rottweil aufzugeben.

Kreiswirtschaftsamt.

Kulturwerk Calw

Kulturwerk Calw

Montag, 6. Dez., 20 Uhr, Kaffeehaus, Arbeitsgemeinschaft: "Geschichte des deutschen Dramas und Theaters" Leiter Studienrat Kapp, Oberschule Calw. Thema: Das deutsche Drama des Mittelalters (Fastnachtsspiele, Schuldrama) — Einführung zu Lessings Lustspiel "Minna von Barnhelm", das voraussichtlich im Januar durch das Städtetheater Tübingen-Reutlingen zur Aufführung gelangt

Dienstag, 7. Dez., 20 Uhr. Bachsaal Evang Vereinsbaus "Albrecht Goes liest aus

eigenen Werken"

eigenen Werken"
Dienstag, 7. Dez., 20 Uhr. Oberschule, Beginn des französischen Sprachkurses (unentgeltlich), für Fortgeschrittene, Lektorin Hugette Morin, Paris Teilnahme auch weiterer bisher nicht angemeldeter Interessenten möglich und erwünscht. Anmeldungen zu einem Anfänger- und Konversationskurs (unentgeltlich) an das Kulturwerk oder an die Buchhandlungen Häußler und Kirchherr erbeten.

Freitag, 10. Dez., 20 Uhr. Liehtbildervertung.

reitag, 10. Dez., 20 Uhr, Lichtbildervortrag Ernst Rheinwald "Ein Spaziergang durch das alte Calw."

Laienspielbühne Calw.

Sonntag, 5 u. Montag, 6. Dez., jeweils 16:30 Uhr, Strothalle Calw: Märchenspiel: "Bärbels Traumreise".

Mittwoch, 8. Dez., Kaffechaus, Öffentliche Gründungsversammlung.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 5. Dezember 1948, 2. Advent: 8.20 Uhr: Christenlehre (Töchter) 9.00 Uhr und 10.00 Uhr: Hauptgottesdienst im Vereinshaus (Geprägs) 10.00 Uhr: Krankenhausgottesdienst (Wey-

mann)

11.00 Uhr: Kindergottesdienst 20.00 Uhr: Das Gleichnis von den 10 Jung-frauen (bibl. Spiel) Vereinshaus.

Mittwoch, 8. Dezember: 8 00 Uhr: Schülergottesdienst 8.30 Uhr: Betstunde.

Donnerstag, 9. Dezember:

20.00 Uhr: Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

am 2. Advent, 5. Dezember 1948
8.30 Uhr Kreiskrankenhaus (Jäger)
9.20 Uhr Hauptgottesdienst (Seifert)
10.00 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Jäger)
10.30 Uhr Jugendgottesdienst
13.30 Uhr Christenlehre für die Töchter